

Ehevertrag Nr. 325: Preußen - Hessen-Darmstadt

- **Datum der Vertragsschließung:** 1769-07-14
- **Ort der Vertragsschließung:** Charlottenburg

Bräutigam

- **Name:** Friedrich Wilhelm II. von Preußen
- **GND:** [11869362X](#)
- **Geburtsjahr:** 1744
- **Sterbejahr:** 1797
- **Dynastie:** Hohenzollern
- **Konfession:** Reformiert

Braut

- **Name:** Friederike Luise von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [121733394](#)
- **Geburtsjahr:** 1751
- **Sterbejahr:** 1805
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Konfession:** unbekannt

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Friedrich II. „der Große“ Markgraf von Brandenburg, späterer König von Preußen
- **GND:** [118535749](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern
- **Verhältnis:** Onkel
- **Name:** Friedrich Wilhelm II. von Preußen
- **GND:** [11869362X](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern
- **Verhältnis:** Selbst

Akteure der Braut

- **Name:** Ludwig IX. Landgraf von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [102119686](#)
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Verhältnis:** Vater

Preußen

1769-07-14

Vertragsinhalt

(fol. 1r): Anrufung Gottes

Vorrede (fol. 1r-2r): Akteure genannt, Eheschließung beschlossen

Artikel 1 (fol. 2r-2v): Ehe beschlossen

Artikel 2 (fol. 02v-03v): Mitgift (20.000 Gulden) geregelt, Zahlungsregelungen, Quittung, Aussteuer (im Wert von 10.000 Gulden) geregelt, Verzeichnis; Erbverzicht der Braut, solange der Mannesstamm der Dynastie vorhanden ist, Einwilligung des Bräutigams; weitere Erbschaften geregelt, Erbschaft im Fall des Aussterbens des Mannesstamms geregelt

Artikel 3 (fol. 03v-04v): Morgengabe, Kleidung, Handpfennig erwähnt; jährliche Rente (6.000); Hochzeitsgeschenke erwähnt; Hofstaat geregelt

Artikel 4 (fol. 04v-08v): Widerlage (20.000 Gulden) geregelt, 4.000 Gulden jährliche Rente, Wittum, statt 4.000 Gulden 20.000; wenn mindestens ein männlicher Nachkomme vorhanden ist: jährlich 30.000, Zahlungsregelungen, Verschreibung; Nutzungsrechte etc., Verweisung, Versicherung, Verwilligung erwähnt; wenn die genannten Summen nicht erzielt werden: Erstattung geregelt; Nutzungsrechte etc.; Regelungen zu den Einkünften des Wittums; Wittensitz (Schloss Oranienburg), bauliche Erhaltung, Hausrat, Ausstattung, Nutzungsrechte; Schwur der Untertanen auf den Wittengütern, Gehorsam; Einstellung/Entlassung von Dienern; die Untertanen auf den Wittengütern behalten ihre Privilegien, Freiheiten etc.; Vorbehalte des Bräutigams (Kirchen- und Landesordnungen, Erbhuldigungen, etc.); Strafen erwähnt; Appellation bezüglich der Administration der Justiz wie üblich; Versorgung mit Nahrungsmitteln auf den Wittengütern für 1 Jahr; danach: Vereinbarte Wittumsverschreibung gültig; Versorgung mit Holz geregelt; Inventarium über Ausstattung, Wiederausstattung des Wittums; Schutz der Witwe und des Wittums, Reisen erwähnt; Änderung des Wittensitzes geregelt; Änderung und Verbesserung der Leibzucht/des Wittums geregelt; Verpfändungen, Belastungen, Veräußerungen etc. der Wittengüter ausgeschlossen; bauliche Erhaltung etc. geregelt; Wenn das Wittum versetzt oder mit Schulden belastet wurde: Kostenbegleichung geregelt

Artikel 5 (fol. 08v-09v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Die Aussteuer und Geschenke, welche die Braut nicht zu Lebzeiten vergeben oder selbst vererbt hat, fallen an den Brautvater/seine Nachfolger, wenn diese nicht vorhanden sind: die Erbmasse fällt an die nächsten Erben der Braut; vom Bräutigam stammende Geschenke (Hausschmuck) fallen an diesen zurück; der Bräutigam erhält das Verfügungsrecht über die Mitgift, nach dessen Tod: Rückfall an den Brautvater oder dessen Erben, sind diese nicht vorhanden, fällt die Mitgift an die nächsten Erben der Braut, bis zur Rückzahlung: Verschreibung des Wittums

Artikel 6 (fol. 10r): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese aber zu Lebzeiten des Brautpaares versterben: Vererbung des Heiratsgeldes wie genannt; wenn die Braut verstirbt und Leibeserben vorhanden sind: Mitgift, Widerlage, das gesamte Erbe der Braut fallen an das Haus Preußen

Artikel 7 (fol. 10r-11v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält Mitgift, Widerlage, Aussteuer und weitere Geschenke/Besitz etc., Antritt der Wittengüter, Nutzungsrechte geregelt, Rückfall der Hausjuwelen nach dem Tod der Braut; Bezug des Wittums, Versorgung gemeinsamer Nachkommen; Versorgung für 1 Jahr geregelt, Hausrat geregelt

Artikel 8 (fol. 11v-13r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet und keine männlichen Leibeserben aus erster Ehe vorhanden sind: eventuelle Auszahlung des Wittums nach Wahl der Erben des Bräutigams; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Einlösung von Ehegeld und halbem Vermächtnis geregelt; Abzahlung der Widerlage geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht durch die Braut; Regelung zu den 4.000 Gulden; Regelungen zur Rückzahlung; nach dem Tod der Braut: Rückfall an die gemeinsamen Leibeserben aus erster Ehe oder deren Leibeserben, wenn keine gemeinsamen Leibeserben aus erster Ehe vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater/dessen Erben, Verfügung über die Hälfte der Leibzucht bis zur Rückzahlung, Widerlage etc. fallen an die Erben des Bräutigams

Artikel 9 (fol. 13r-14r): Wenn der Bräutigam nach dem Beilager und vor Zahlung des Heiratsguts verstirbt: Ehevertrag gültig; wenn die Braut oder der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig; Testament und Familienpakte der Häuser Preußen, Brandenburg und Hessen erwähnt; Einhaltung des Vertrages versprochen; Zweifache Ausfertigung der Urkunde; Ort, Datierung, Unterschrift

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 2 (fol. 02v-03v): Mitgift (20.000 Gulden) geregelt, Zahlungsregelungen, Quittung, Aussteuer (im Wert von 10.000 Gulden) geregelt, Verzeichnis; Erbverzicht der Braut, solange der Mannesstamm der Dynastie vorhanden ist, Einwilligung des Bräutigams; weitere Erbschaften geregelt, Erbschaft im Fall des Aussterbens des Mannesstamms geregelt

Artikel 5 (fol. 08v-09v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Die Aussteuer und Geschenke, welche die Braut nicht zu Lebzeiten vergeben oder selbst vererbt hat, fallen an den Brautvater/seine Nachfolger, wenn diese nicht vorhanden sind: die Erbmasse fällt an die nächsten Erben der Braut; vom Bräutigam stammende Geschenke (Hausschmuck) fallen an diesen zurück; der Bräutigam erhält das Verfügungsrecht über die Mitgift, nach dessen Tod: Rückfall an den Brautvater oder dessen Erben, sind diese nicht vorhanden, fällt die Mitgift an die nächsten Erben der Braut, bis zur Rückzahlung: Verschreibung des Wittums

Artikel 6 (fol. 10r): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese aber zu Lebzeiten des Brautpaares versterben: Vererbung des Heiratsgeldes wie genannt; wenn die Braut verstirbt und Leibeserben vorhanden sind: Mitgift, Widerlage, das gesamte Erbe der Braut fallen an das Haus Preußen

Artikel 7 (fol. 10r-11v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält Mitgift, Widerlage, Aussteuer und weitere Geschenke/Besitz etc., Antritt der Witwengüter, Nutzungsrechte geregelt, Rückfall der Hausjuwelen nach dem Tod der Braut; Bezug des Wittums, Versorgung gemeinsamer Nachkommen; Versorgung für 1 Jahr geregelt, Hausrat geregelt

Artikel 8 (fol. 11v-13r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet und keine männlichen Leibeserben aus erster Ehe vorhanden sind: eventuelle Auszahlung des Wittums nach Wahl der Erben des Bräutigams; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Einlösung von Ehegeld und halbem Vermächtnis geregelt; Abzahlung der Widerlage geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht durch die Braut; Regelung zu den 4.000 Gulden; Regelungen zur Rückzahlung; nach dem Tod der Braut: Rückfall an die gemeinsamen Leibeserben aus erster Ehe oder deren Leibeserben, wenn keine gemeinsamen Leibeserben aus erster Ehe vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater/dessen Erben, Verfügung über die Hälfte der Leibzucht bis zur Rückzahlung, Widerlage etc. fallen an die Erben des Bräutigams

Artikel 9 (fol. 13r-14r): Wenn der Bräutigam nach dem Beilager und vor Zahlung des Heiratsguts verstirbt: Ehevertrag gültig; wenn die Braut oder der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig; Testament und Familienpakte der Häuser Preußen, Brandenburg und Hessen erwähnt; Einhaltung des Vertrages versprochen; Zweifache Ausfertigung der Urkunde; Ort, Datierung, Unterschrift

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 2 (fol. 02v-03v): Mitgift (20.000 Gulden) geregelt, Zahlungsregelungen, Quittung, Aussteuer (im Wert von 10.000 Gulden) geregelt, Verzeichnis; Erbverzicht der Braut, solange der Mannesstamm der

Dynastie vorhanden ist, Einwilligung des Bräutigams; weitere Erbschaften geregelt, Erbschaft im Fall des Aussterbens des Mannesstamms geregelt

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Artikel 9 (fol. 13r-14r): Wenn der Bräutigam nach dem Beilager und vor Zahlung des Heiratsguts verstirbt: Ehevertrag gültig; wenn die Braut oder der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig; Testament und Familienpakte der Häuser Preußen, Brandenburg und Hessen erwähnt; Einhaltung des Vertrages versprochen; Zweifache Ausfertigung der Urkunde; Ort, Datierung, Unterschrift

Kommentar

Vertrag im Original in Artikel unterteilt; Vertragsseiten nicht konsequent durchnummeriert/foliiert

Nachweise

- **Archivexemplar:** HStAD Bestand B 1 Nr. 510
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar:** <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action?archivalDescriptionId=1488013>

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 325. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/325.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 325},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/325.html}  
}
```